

Nutzungsordnung für den Wassersportstützpunkt Blaue Lagune

Die Nutzungsordnung ist von allen Nutzern des Wassersportstützpunktes Blaue Lagune einzuhalten. Auf der Grundlage dieser Ordnung soll eine ordnungsgemäße Nutzung und ein sicherer Betrieb auf Basis des sportkameradschaftlichen Miteinanders und der guten Nachbarschaft gewährleistet werden.

Zugang zum Wassersportstützpunkt und Nutzung

Der Wassersportstützpunkt ist kein öffentlicher Bereich. Die Nutzung des Wassersportstützpunktes ist nur den Wassersportlern gestattet, die dafür als Vereinsmitglied eine Genehmigung erhalten haben. Es werden Berechtigungskarten und Schlüssel ausgegeben. Der Empfang wird von den Nutzern schriftlich bestätigt; ebenso der Erhalt und die Anerkennung der Nutzungsordnung. Alle Nutzer werden mit Personalien und Bootstyp zur Nachweisführung registriert. Vereinsmitglieder ab 14 Jahren dürfen das Wassersportgelände selbständig als Segler nutzen, wenn Sie über einen Befähigungsnachweis für das Segeln und über hinreichende praktische Erfahrung verfügen; für andere Wassersportarten (Windsurfen, Kajak, Kanu etc.) ist entsprechende praktische Erfahrung die Voraussetzung. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Wassersportstützpunkt nur in Begleitung Erwachsener nutzen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Gäste mit auf das Vereinsgelände zu bringen und die Pflicht, darauf zu achten, dass auch die Gäste diese Nutzungsordnung einhalten. Durch den Aufenthalt von Gästen darf die sonstige Nutzung und der Betrieb auf dem Stützpunkt nicht behindert oder gestört werden.

Die Abgrenzung des Geländes wird durch Tore und Zaunanlage gewährleistet. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung durch Hinweistafeln. Zur Vermeidung von unberechtigtem Zutritt und zur Sicherung der abgestellten Boote und Anlagen auf dem Vereinsgelände sind die Tore nach der Nutzung zu schließen. Durch den letzten Nutzer ist zu prüfen, ob die Tore verschlossen sind.

Die Nutzung erfolgt vorrangig durch Vereinsmitglieder der Abteilung Wassersport des SV Schönau-Berzdorf, der ISG Hagenwerder, der Lausitzer Wassersportfreunde sowie durch Mitglieder befreundeter Vereine im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen. Bei offiziellen Veranstaltungen, insbesondere bei Regatten, erhalten auch angemeldete externe Teilnehmer Zugang zum Wassersportstützpunkt.

Verantwortlichkeit

Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Wassersportstützpunkt Blaue Lagune befindet, ist die Gemeinde Schönau-Berzdorf. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf überträgt der Abteilung Wassersport des SV Schönau-Berzdorf die Verantwortung zur Nutzung und Bewirtschaftung des Wassersportstützpunktes. Auf dieser Grundlage werden die Zuständigkeit und das Hausrecht auf dem Platz von der SV Schönau-Berzdorf, Abteilung Wassersport ausgeübt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung Wassersport des SV Schönau-Berzdorf sind auf dem Platz verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit und damit auch weisungsberechtigt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Abteilungsleitungen der ISG Hagenwerder und der Lausitzer Wassersportfreunde unterstützen die Verantwortlichen der SV Schönau-Berzdorf dabei. Die Zusammenarbeit der Vereine wird in gesonderten Vereinbarungen festgelegt. Übergeordnete Bestimmungen für das Verhalten und die Nutzung des Berzdorfer Sees und der angrenzenden Bereiche werden beachtet und durchgesetzt.

Nutzungszweck

Der Wassersportstützpunkt dient vorrangig dem Vereins- und Freizeitsport. Insbesondere werden Trockenliegeplätze für die Boote der berechtigten Nutzer angeboten. In diesem Zusammenhang erfolgt das Abstellen von Trailern, Campinganhängern und PKW auf festgelegten Teilflächen. Zur Aufbewahrung von Bootszubehör der Vereine werden standardisierte Container aufgestellt. Der Wassersportstützpunkt soll ferner auch ein Ort für Entspannung, Erholung, Erfahrungsaustausch und Geselligkeit sein. Außerdem sollen regelmäßig Schulungen, Segeltraining und Segelregatten stattfinden. Ziel ist es auch, Kinder und Jugendliche für den Wassersport zu begeistern, ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und sie als Vereinsmitglieder zu gewinnen. Dazu können interessierte Kinder und Jugendliche im Rahmen von "Schnupperstunden" zunächst kostenlos und unverbindlich an Schulungen teilnehmen. Spätestens nach dreimaliger Teilnahme wird jedoch erwartet, dass sie Vereinsmitglied werden, auch um Versicherungsschutz zu genießen und die entstehenden Unkosten decken zu helfen. Es werden keinerlei kommerzielle Ziele verfolgt. Die Nutzung soll ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Einnahmen werden daher ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Gewässernutzung, zur Bewirtschaftung und zur Verbesserung der Ausstattung und der Bedingungen auf dem Wassersportstützpunkt sowie zur Anschaffung vereinseigener Anlagen und Boote eingesetzt. Sie dienen auch zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes. Die Nutzung des Stützpunktes erfolgt unter ausdrücklicher Beachtung des Natur-, Umwelt- und Brandschutzes. Störungen anderer Freizeitaktivitäten am Berzdorfer See sind zu vermeiden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist zu gewährleisten.

Stellplätze

Stellplätze für vereinseigene Boote und Privatboote sind zu beantragen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität und auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen den Vereinen werden sie nach Zahlung der festgelegten Gebühr zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Stellplätze entscheidet der Vorstand der Abteilung Wassersport des SV Schönau-Berzdorf jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Stellplatzanträge und einer Warteliste. Wichtige Kriterien für die Vergabe sind die Dauer der Vereinszugehörigkeit und die Dauer der Wartezeit auf der Warteliste, das nachgewiesene Engagement für den Verein sowie die nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Segelregatten, Segeltraining und Arbeitseinsätzen. Neue Interessenten für Stellplätze ohne mehrjährige Vereinsmitgliedschaft werden zunächst an den Hafen in Tauchritz ("Marina Görlitz") verwiesen. Nur wenn dort nachweislich kein geeigneter Bootsstellplatz verfügbar ist, kann für Vereinsmitglieder eine Aufnahme in die Warteliste erfolgen. Zusätzlich werden einige Kurzzeitstellplätze ausgewiesen, die es Vereinsmitgliedern ohne festen Stellplatz ermöglichen, ihr Boot für einige Tage auf dem Wassersportgelände zu belassen. Die Gebührenberechnung erfolgt dabei pro Nacht. Alle Gebühren werden jährlich festgelegt und orientieren sich am Bedarf. Die jeweils aktuellen Gebühren werden nachrichtlich in der Anlage "Gebührenordnung" dargelegt. Boote, Trailer und Anhänger dürfen nur vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres auf dem Platz abgestellt werden. Am Ende einer jeden Saison sind Boote, Fahrzeuge und sonstiges Zubehör durch den Eigentümer im privaten Bereich einzulagern. Nach Saisonabschluss vorgefundene Gegenstände werden vom Platz entfernt. Die Kosten hierfür

werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Bei Havarien und zur Abwendung von Gefahren sind die Verantwortlichen berechtigt, Boote und sonstige Anlagen vom Stützpunkt an einen anderen sicheren Ort zu bringen, wenn der Eigentümer nicht verständigt werden kann oder dazu nicht kurzfristig in der Lage ist. Die Abteilungsleitungen der Vereine arbeiten dabei eng zusammen.

Übernachtung auf dem Wassersportstützpunkt

Vereinsmitglieder und Mitglieder befreundeter Vereine, ihre Angehörigen sowie auch externe Regatta-Teilnehmer haben die Möglichkeit, auf dem Wassersportgelände zu übernachten, um ihren Sport noch intensiver ausüben zu können bzw. um zeitnah an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktuellen Gebühren hierfür werden nachrichtlich in der Anlage "Gebührenordnung" dargelegt und dienen zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur am Segelstützpunkt.

Die Übernachtungsgäste tragen sich dazu bitte in das ausliegende Übernachtungsbuch ein und entrichten die angefallene Gesamtgebühr für die Saison unaufgefordert per Überweisung auf das Abteilungskonto als Spende bis zum 30. November eines jeden Jahres (einschließlich der Gebühren für Kurzzeitstellplätze). Externe Gäste zahlen die Gebühr bitte spätestens am letzten Tag des Aufenthalts vor Ort an den Abteilungsvorstand bzw. Platzwart.

Weitere Einzelregelungen

Es ist auf unbedingte Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände zu achten. Müll ist vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Lärm ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Das Betanken (z. B. Motorboot zur Hilfeleistung) ist so vorzunehmen, dass kein Kraftstoff oder Öl in das Erdreich oder den See gelangen kann. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände nur Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Benutzung des Geländes des Wassersportstützpunktes erfolgt auf eigene Gefahr. Schadenersatzleistungen gegenüber dem Verein werden ausgeschlossen. Für Schäden haftet in der Regel der Verursacher, insbesondere bei Nichteinhaltung der allgemeingültigen Vorschriften und bei grober Fahrlässigkeit. Versicherungsschutz (z. B. vor Vandalismus oder Diebstahl) ist privat abzusichern.

Das selbstständige Verändern und Errichten von baulichen Anlagen sowie Eingriffe in das Gelände sind verboten. Beim Umgang mit Feuer sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Grill- oder Lagerfeuer dürfen nur bei ständiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemein geltenden Bestimmungen betrieben werden. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen zu benutzen.

Slipwagen sind ordnungsgemäß rechts und links von der Slipstelle abzustellen. Der Unmittelbare Zugang zur Slipstelle ist zu gewährleisten. Eine Gasse mit einer Mindestbreite von 10 m ist frei zu halten. Beim Slippen ist besondere Vorsicht bei der Überquerung des Wirtschaftsweges walten zu lassen. Dem Verkehr auf dem Wirtschaftsweg ist die Vorfahrt einzuräumen.

Die Nutzung des Stützpunktes ist während der Saison ganztägig möglich. Auf dem Gelände sind Verkaufsveranstaltungen, die Ausübung eines Gewerbes sowie politische oder religiöse Veranstaltungen untersagt. Hunde sollten möglichst nicht auf den Platz und dürfen nur an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch das Tier sind vom Besitzer zu beseitigen. Grobe Zuwiderhandlungen oder wiederholtes Nichtbefolgen von Anweisungen oder Forderungen dieser Nutzungsordnung können zum Platzverbot führen. In Ausübung des Hausrechtes entscheidet darüber die Abteilungsleitung des SV Schönau-Berzdorf in

Abstimmung mit der Abteilungsleitung des Vereins des Verursachers. Der Rechtsweg ist hierfür ausgeschlossen, ebenso für Widersprüche. Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren bestehen in solchen Fällen nicht.

Bei der Nutzung des Berzdorfer Sees sind die Grenzen der befahrbaren Fläche entsprechend der jeweils aktuellen wasserrechtlichen Genehmigung unbedingt einzuhalten. Insbesondere dürfen Naturschutz- und Badebereiche nicht befahren werden.

Die Nutzung der Boote zum Wassersport liegt in der Verantwortung des jeweiligen Schiffsführers. Er legt eigenverantwortlich nach den Regeln guter Seemannschaft erforderliche Sicherheitsmaßnahmen fest. Insbesondere hat er sich über Windstärke und Wetterentwicklung zu informieren und daraus die jeweiligen Schlussfolgerungen für die Nutzung seines Sportbootes zu ziehen. Notwendige Rettungsmittel und Signalgeräte sind anzulegen bzw. mitzuführen. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter sind die Lichter gemäß Binnenschiffverkehrsstraßenordnung zu führen. Zusätzlich sind die speziellen Festlegungen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigung zu beachten, über die alle Vereinsmitglieder und Nutzer durch die jeweiligen Vereine belehrt werden. Bei der Feststellung von Schäden, Störungen und Problemen sind die Verantwortlichen der Abteilung Wassersport umgehend zu informieren.

Die Nutzungsordnung wird bei Bedarf präzisiert, ergänzt oder geändert. Die vorliegende Fassung wurde mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schönau-Berzdorf, Herrn Hänel und den Abteilungsleitungen der nutzenden Vereine abgestimmt.

Schönau-Berzdorf, im August 2017

Gebührenordnung, SV Schönau-Berzdorf (Abt. Wassersport)

Stand: 2017

| | |
|---|----------|
| Mitgliedsbeitrag SV Schönau-Berzdorf (jährlich): | 42,00 € |
| Abteilungsbeitrag Wassersport (jährlich): | 50,00 € |
| - für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung (jährlich): | 25,00 € |
| Bootsstellplatz (jährlich): | 100,00 € |
| Kajakstellplatz (jährlich): | 25,00 € |
| Kurzzeitstellplatz für ein Boot (pro Nacht): | 5,00 € |
| Übernachtungsgebühr (pro Person über 14 Jahre und pro Nacht): | 2,00 € |
| Wohnwagen oder Wohnmobil (zusätzlich pro Fahrzeug und Nacht): | 3,00 € |